19. März 2025

Verlautbarungen

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Betrifft
BMSGPK; Kundmachung gem. § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Veranlassung der Verlautbarung des folgenden Textes (DIESER BRIEF) und der Beilagen Nr. 1 (AVN_20250314_AVN_2025_11_0):

Auf Grund von Ausbrüchen der Geflügelpest („Vogelgrippe") in Gebieten in Niederösterreich wurde die BMSGPK; Kundmachung gem. § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes verlautbart.

Mit dieser Kundmachung **(Beilage 1, AVN_20250314_AVN_2025_11_0**) werden die Gebiete unter Punkt A mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko festgelegt, die von der Behörde durch Anschlag an der Amtstafel **(DIESER BRIEF UND DIE BEILAGE 1 AVN_20250314_AVN_2025_11_0)** der betroffenen Gemeinden bekanntzumachen sind.

Die Stallpflicht (Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko) wird somit aufgehoben! Ganz Österreich ist nun ein Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko.
In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumen-

tenschutz über Maßnahmen zur Überwachung und Prävention von Tierseuchen von Vögeln (Vogelgesundheitsverordnung – VGV) (Beilage 2):

Ad Punkt A: Pflichten der Tierhalter:

- In HPAI-Risikogebieten, die als Gebiete **mit erhöhtem Risiko** ausgewiesen sind, sind Vögel in Haltungen zu halten, bei denen sichergestellt ist, dass
  1. Enten und Gänse so von anderen Vögeln getrennt gehalten werden, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist, und
  2. dafür gesorgt ist, dass
     a. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
     b. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der
     das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

- Die Tränkung der Tiere in Betrieben darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Vögel Zugang haben, erfolgen. Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

Meldepflicht

- Über die Meldepflicht gemäß § 36 TGG 2024 hinausgehend, haben Unternehmer und Heimtierhalter, die Vögel in den HPAI-Risikogebieten halten, jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:
  1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
  2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder

3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

Meldepflicht für Veranstaltungen mit Vögeln

- Die Abhaltung von Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkten, Tierbörsen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Vögel ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, sowie von Vogelflugwettbewerben unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Derartige Veranstaltungen sind bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung unter Angabe von Zeit und Ort der Veranstaltung sowie Zahl und Art der verwendeten Vögel anzuzeigen.
- Die Anzeige kann auch bei jener Behörde eingebracht werden, die nach den Vorschriften über das Veranstaltungsrecht zur Entgegennahme von Meldungen für die jeweilige Veranstaltung zuständig ist. Diese Behörde hat die Anzeige sodann an die für die Veranstaltung örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.
- Die Behörde kann in HPAI-Risikogebieten, die als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko ausgewiesen sind, unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation Veranstaltungen gemäß durch Bescheid untersagen oder nur unter Vorschreibung bestimmter Auflagen und Bedingungen zulassen.

Grundsätzlich sollte auf die jeweils aktuellen Informationen des Landes (Geflügelpest (Aviärer Influenza, HPAI, „Vogelgrippe") - Land Niederösterreich) und des Bundes (Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) - KVG) Bedacht genommen werden. Mit unserer Suchfunktion (Suchfunktion von Tierseuchen-Risikogebieten in NÖ) kann man seine Gemeinde abrufen!

Das Rundschreiben vom 21.11.2024 wird mit diesem Schreiben ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dr. R i e d l
Abteilungsleiterin

Gemeindeverband Krems
3550 Langenlois • Kamptalstraße 85
Tel. 02734/32 333-0 • Fax DW 34
info@gvkrems.at • www.gvkrems.at
ATU52565905 • DVR-Nr. 0732745

STELLENAUSSCHREIBUNG

Der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems sucht eine(n)

Mitarbeiter(in) für die Betreuung der Wertstoffzentren

mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden.

Der Gemeindeverband Krems besorgt unter anderem für seine Mitgliedsgemeinden die Organisation und Umsetzung der Abfallwirtschaft. Dieses Aufgabengebiet beinhaltet auch den Betrieb von Wertstoffzentren im Bezirk Krems.

Ihr Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Pflichtschulbildung
- Abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung
- Bei männlichen Bewerbern abgeleisteter Präsenz- oder Zivildienst
- Einwandfreies Führungszeugnis
- Deutsch in Wort und Schrift
- Führerschein B
- Hohes Maß an Leistungsbereitschaft (einsatzfreudig und flexibel), Eigenständigkeit, Belastbarkeit und Lernbereitschaft
- Kommunikationsfreudig
- Gute Umgangsformen

Unser Angebot

- Mitarbeit in einer dynamischen öffentlichen Einrichtung, eingegliedert in ein nettes Team
- Ab € 2.800,00 Monatsbrutto (Vollzeit) entsprechend dem NÖ GBedG 2025 in der geltenden Fassung

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an

Gemeindeverband Krems
Kamptalstraße 85
3550 Langenlois

oder an kornberger@gvkrems.at

Langenlois, März 2025

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

ICH BRAUCHE HILFE

ICH WILL HELFEN

ICH WILL MEHR WISSEN

KURSFINDER

Sie wollen dazulernen? Hier finden Sie alle Rotkreuz-Kurse

KURS:

ERSTE-HILFE-AUFFRISCHUNGSKURS (8H)

Erste-Hilfe-Auffrischungskurs (8h)

In diesem Kurs frischen Sie ihr Erste-Hilfe-Wissen auf – Sie üben Hilfeleistungen nach Unfällen oder bei Eintritt plötzlicher Erkrankungen.

Dieser Kurs gilt als Nachweis für die erfolgte Auffrischung (im Ausmaß von 8 Stunden) im Sinne §40 AStV für betriebliche Ersthelfer

Grundlagen der Ersten Hilfe (Rettungskette, Notruf, Lagerungen,...), Regloser Notfallpatient, starke Blutung, Herzinfarkt, Schlaganfall, Wunden, Knochen- und Gelenksverletzungen,

Datum:
Montag, 07. - Mittwoch, 09.04.2025

Zeit:
18:00 - 22:00 Uhr

Ort: anzeigen
3542, Gföhl, Oberes Bayerland 6, Ortsstelle Gföhl, Oberes Bayerland 6

Zeiten und Orte:

- Beginn: 07.04.2025 18:00:00
  Ende: 07.04.2025 22:00:00
  Veranstaltungsort: Ortsstelle Gföhl, Oberes Bayerland 6
  Adresse: 3542, Gföhl, Oberes Bayerland 6
- Beginn: 09.04.2025 18:00:00
  Ende: 09.04.2025 22:00:00
  Veranstaltungsort: Ortsstelle Gföhl, Oberes Bayerland 6
  Adresse: 3542, Gföhl, Oberes Bayerland 6

Standardpreis:
60.00 EUR
(Unsere Kurse sind umsatzsteuerfrei gemäß § 6 Abs. 1 UStG)

Mögliche Zahlungsarten:

- Bar

Veranstalter:
Bezirksstelle Krems

Freie Plätze:
12

Anmeldeschluss:
04.04.2025

RESSOURCEN FLOHMARKT

Unterhaltungsprogramm
mit NACHHALTIGER Wirkung

von und mit Hans-Peter ARZBERGER

4.4.2025

Beginn 19:00 Uhr

Gasthaus Staar

Wolfshoferamt 38, 3572 St. Leonhard/Hornerwald

Eintritt: Jeder Besucher muss als Eintritt etwas mitbringen, was er nicht mehr benötigt.

Einziges Kriterium: Es muss noch funktionieren (Haushaltsgeräte, Sportartikel, Bücher...) oder noch genießbar/haltbar sein (Marmeladen, Kompott, Saft...)

Dank der Unterstützung vieler engagierter Menschen wie Dir/Ihnen konnte unsere KLAR! Weiterführungsphase in der Region Kampseen erfolgreich abgeschlossen werden. Dafür möchten wir vom KLAR! Team herzlich DANKE sagen und laden Dich/Sie ein, diesen Meilenstein gemeinsam mit uns bei unserem Schlusskabarett zu feiern.

Bitte um eine Zu- oder Absage, damit wir den Abend entsprechend planen können.

Wir freuen uns auf einen schönen gemeinsamen Abend und schicken liebe Grüße!
Nina Hubaczek & Viktoria Grünstäudl

Anmeldung unter: klar@kampseen.at oder 0664/494 08 14

UNTERABSCHNITT
ST. LEONHARD

PRÄSENTIERT DEN

1. FEUERWEHR AKTIV TAG

25

FEUERWEHR HAUTNAH ERLEBEN

5. APRIL 2025 AB 10:00
FEUERWEHRHAUS WOLFSHOFERAMT

10:00 - 14:00
FEUERLÖSCHERÜBERPRÜFUNG

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST BESTENS GESORGT!

AUF DEIN KOMMEN FREUEN SICH

FEUERWEHR ST. LEONHARD

FEUERWEHR WILHALM

FEUERWEHR WOLFSHOFERAMT